

51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

} 29.04.03

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Bundesgesetz mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 – UrhG-Nov 2003)

Die EG hat die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erlassen. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie vor dem 22. Dezember 2002 nachzukommen. Ferner hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 16. März 2000 die Ratifizierung zweier im Rahmen der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) im Jahr 1996 erarbeiteter Übereinkommen (WIPO-Urheberrechtsvertrag – WCT und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) beschlossen. In Folge der vorzeitigen Beendigung der XXI. Legislaturperiode konnte die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt werden.

Das Urheberrechtsgesetz soll an die erwähnte Richtlinie und die erwähnten Übereinkommen, die zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten ratifiziert werden sollen, angepasst werden.

In Anpassung des österreichischen Urheberrechts an die erwähnte Richtlinie wird insbesondere die Nutzung von geschützten Werken im Internet geregelt. Ferner wird ein völlig neuer Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, und für Kennzeichnungen zur elektronischen Rechtsverwaltung vorgesehen. Darüber hinaus werden der Katalog der freien Werknutzungen überarbeitet und die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung angepasst.

Der Justizausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. April 2003 in Verhandlung genommen.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Johann Maier, Dr. Gabriela Moser, Mag. Terezija Stoisits, Werner Miedl, Mag. Karin Hakl und die Ausschussobfrau Mag. Dr. Maria Theresia Fekter an der Debatte.

Die Abgeordneten Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Mag. Eduard Mainoni brachten einen Abänderungsantrag ein. Diesem lagen nachstehende Erwägungen zu Grunde:

Zu Z 1:

Nach § 44 Abs. 1 dürfen einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden, sofern die Vervielfältigung nicht ausdrücklich verboten wird.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass solche Aufsätze auch öffentlich vorgetragen und durch Rundfunk gesendet werden dürfen. Die Neufassung erlaubt nunmehr auch die öffentliche Zurverfügungstellung und passt die Bestimmung damit an die geänderten Nutzungsmöglichkeiten und die Einführung des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung in § 18a an. Gedeckt ist diese Erweiterung der Ausnahme durch Art. 5 Abs. 3 lit. c Info-Richtlinie, die für solche Aufsätze ausdrücklich auch die Zugänglichmachung (das ist der in der Terminologie der Richtlinie verwendete Ausdruck für die öffentliche Zurverfügungstellung) erlaubt.

Zu den Z 2, 3 und 5 bis 7:

Das Urheberrechtsgesetz bedient sich insbesondere im zweiten Hauptstück über die verwandten Schutzrechte einer sehr weitgehenden Verweisungstechnik, indem jeweils eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Urheberrecht im engeren Sinn für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Bei der Änderung solcher Bestimmungen sind in der Regierungsvorlage einige Zitierfehler unterlaufen, die berichtigt werden sollen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 4:

Der Wortlaut des Einleitungssatzes des § 59c ist sprachlich geringfügig geändert worden, da die von der Regierungsvorlage verwendete Formulierung, die von einer Bewilligung durch zuständige Verwertungsgesellschaft spricht, den falschen Eindruck erwecken könnte, dass die Verwertungsgesellschaft hier eine Art Zensur ausübt.

Zu Z 8:

Diese Bestimmung geht auf die Anregung zurück, auf die Fälle von Vermittlern Rücksicht zu nehmen, die als Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ECG von der Verantwortlichkeit für bestimmte Tätigkeiten befreit sind. Dieser Ausschluss der Verantwortlichkeit gilt nach § 19 Abs. 1 ECG zwar nicht für Unterlassungsansprüche wie den gegenständlichen; die Besonderheiten dieses Unterlassungsanspruchs lassen es jedoch gerechtfertigt erscheinen, dessen Entstehung an eine vorangehende Abmahnung durch den zur Klage Berechtigten zu knüpfen.

Weiters brachte Abgeordneter Dr. Johannes **Jarolim** zwei Abänderungsanträge, die Abgeordneten Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und Mag. Eduard **Mainoni** einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung fanden die Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Johannes **Jarolim** nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Die Regierungsvorlage wurde unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und Mag. Eduard **Mainoni** mit Stimmenmehrheit angenommen. Auch der Entschließungsantrag Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** und Mag. Eduard **Mainoni** wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters hielt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit fest:

Der Justizausschuss bekräftigt die schon den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck gebrachte Absicht, zu den urheberrechtlichen Fragen, die wegen der Beschränkung der Regierungsvorlage auf die bloße Umsetzung der Info-Richtlinie offengeblieben sind, im Rahmen einer parlamentarischen Enquete Lösungen zu erarbeiten.

Zu § 42:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sagen zum § 42 Abs. 3, dass die durch die Richtlinie erzwungene Beschränkung der freien Werkzeugnutzung auf analoge Träger nach dem Zweck der Regelung nicht zu eng gesehen werden darf und dass danach auch das Einscannen von Papiervorlagen erlaubt sein muss.

Der Justizausschuss legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass bei der Auslegung dieser Bestimmung stets auch der so genannte Dreistufentest nach Art. 5 Abs. 5 der Info-Richtlinie berücksichtigt werden muss: Danach darf insbesondere die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Der Justizausschuss ist allerdings der Meinung, dass das Einscannen eines Zeitungsausschnitts und – im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen nach § 42a Z 3 – dessen Zusendung an den Besteller per E-Mail durch die vorliegende Bestimmung gedeckt ist, da dieser Vorgang im Ergebnis nicht anders zu bewerten ist, als die Versendung per Telefax. Dort bekommt der Empfänger die Kopie des Zeitungsausschnitts zwar nur in Papierform; es steht ihm aber frei, ihn dann selbst einzuscannen.

Zu § 59c:

Der Justizausschuss hält die Klarstellung für zweckmäßig, dass § 59c keinen so genannten Verwertungsgesellschaftenzwang vorsieht; darunter versteht man eine Regelung wie etwa in § 59a Abs. 1, wonach bestimmte Rechte nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können.

Das bedeutet, dass § 59c keinen Schulbuchverleger daran hindert, die einschlägigen Bewilligungen bei den einzelnen Urhebern individuell einzuholen.

Soweit ein Verleger jedoch von der Möglichkeit des § 59c Gebrauch machen will, unterliegt die zuständige Verwertungsgesellschaft den ihr durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (in Verbindung mit

Art. II UrhG-Nov. 1980) allgemein auferlegten Pflichten: Sie hat danach Schulbuchverlegern die Erlangung der für die gegenständlichen Werknutzungen erforderlichen Werknutzungsbewilligungen gegen angemessenes Entgelt zu erleichtern (§ 3 Abs. 2) und muss diese unter den Voraussetzungen des § 26 VerwGesG selbst dann erteilen, wenn keine Einigung über die Bemessung des Entgelts erzielt werden kann.

Zu den §§ 90b bis 90d:

Von Seiten der Wissenschaft ist der Wunsch geäußert worden, zum § 90c über den Schutz technischer Maßnahmen eine ausdrückliche Ausnahmeregelung zu Gunsten der kryptographischen Forschung vorzusehen. Eine solche Ausnahme wäre mit den Vorgaben der Richtlinie jedoch nicht vereinbar.

Allerdings ist, was die Auslegung der einschlägigen Richtlinienbestimmung und damit auch der zu ihrer Umsetzung erlassenen innerstaatlichen Vorschriften betrifft, auf den Erwägungsgrund 48 der Richtlinie hinzuweisen. Dort heißt es unter anderem:

„Dieser Rechtsschutz sollte auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigen, und es sollten nicht jene Vorrichtungen oder Handlungen untersagt werden, deren wirtschaftlicher Zweck und Nutzen nicht in der Umgehung technischer Schutzvorkehrungen besteht. Insbesondere dürfen die Forschungsarbeiten im Bereich der Verschlüsselungstechniken dadurch nicht behindert werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle

1. dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die **beigedruckte Entschließung** annehmen.

Wien, 2003 04 08

Mag. Dr. Josef Trinkl

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Obfrau